

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7092/1-Pr 1/81

II-2613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1169/AB

1981 -07- 02

Zu 1176 1 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1176/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Paulitsch und Genossen (1176/J), betreffend den Bau des Bezirksgerichtes Feldkirchen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bezirksgericht Feldkirchen ist in einem in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Gerichtsgebäudes gelegenen Neubau gut und ausreichend untergebracht. Bei der Innenausgestaltung dieses Neubaus wurde auf die Erfordernisse einer vorübergehenden Unterbringung des Bezirksgerichts Feldkirchen entsprechend Bedacht genommen. Es kann daher keine Rede davon sein, daß der derzeitige Zustand einer funktionierenden Gerichtsbarkeit und dem Nutzen der rechtsuchenden Bevölkerung abträglich wäre.

Zu 2 und 3:

Im Jahre 1973 wurde vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik bei einer Begehung an Ort und Stelle die Errichtung eines Neubaus am Platz des alten Gerichtsgebäudes Feldkirchen beschlossen. In der Folge hat das Bundesministerium für Justiz einen Raum- und Funktionsprogramm für diesen Neubau ausgearbeitet und dem Bundesministerium für Bauten und Technik zur Verfügung gestellt. Nach Beauftragung eines Architekten fanden in den Jahren 1975 bis 1979 mehrere Planungs- und Kontaktgespräche zwischen Vertretern

- 2 -

des Bundesministeriums für Bauten und Technik bzw. des Bundesbaudienstes Kärnten mit Vertretern des Justizressorts statt. Als Ergebnis dieser Besprechungen liegt eine baureife Planung für die Errichtung dieses Neubaues vor.

Das Bundesministerium für Justiz ist bei den jährlich im Herbst stattfindenden interministeriellen Besprechungen im Bundesministerium für Bauten und Technik zur Festlegung des Rahmenbauprogrammes, zuletzt am 22. Oktober 1980, für die Aufnahme dieses Vorhabens in das Bauprogramm eingetreten. Diesem Wunsch konnte vom Bundesministerium für Bauten und Technik bisher aus finanziellen Gründen nicht entsprochen werden.

Zu 4, 5 und 6:

Das Bundesministerium für Justiz wird auch weiterhin für einen raschen Baubeginn eintreten, doch fällt eine Entscheidung über den Zeitpunkt des Baubeginnes und somit auch hinsichtlich der Beziehbarkeit des Gebäudes in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

1. Juli 1981

Bjwda